

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR GAPCARE

Versicherungsumfang

§ 1 Was ist versichert?

§ 2 Welche Leistungen erbringt die Versicherung?

§ 3 Welche Fahrzeuge sind versicherbar?

§ 4 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

§ 6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Versicherungsdauer

§ 7 Wann beginnt die Versicherung?

§ 8 Wann endet die Versicherung?

Versicherungsbeitrag

§ 9 Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

§ 10 Wann ist der erste bzw. einmalige Beitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

§ 11 Wann ist ein ggf. vorhandener Folgebeitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

§ 12 Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?

Weitere Bestimmungen

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 14 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

§ 15 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

§ 16 Wo können Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung erhoben werden?

Versicherungsumfang

§ 1 Was ist versichert?

Versichert ist der Verlust des im Versicherungsschein aufgeführten Fahrzeugs durch Totalschaden (z. B. Brand, Unfall oder Überschwemmung) oder Entwendung (Diebstahl, Raub, Unterschlagung).

- Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die ordnungsgemäßen Instandsetzungskosten des Fahrzeuges den ortsüblichen Wiederbeschaffungswert am Schadentag übersteigen.
- Eine Entwendung liegt vor, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 60 Tagen nach Anzeige der Entwendung bei der Polizei wieder aufgefunden wird.

Versicherungsschutz gilt innerhalb der Staaten der europäischen Union, sowie in der Schweiz und in Norwegen.

§ 2 Welche Leistung erbringt die Versicherung?

- Die Versicherungsleistung ist abhängig von der gemäß Versicherungsschein gewählten Deckung.

In der Basis-Deckung erstatten wir 20 % des Wiederbeschaffungswertes zum Schadentag, höchstens jedoch 15.000 EUR.

In der Plus-Deckung erstatten wir die Differenz zwischen dem angemessenen Kaufpreis (§ 5 Nr. 4) und dem Wiederbeschaffungswert zum Schadentag, höchstens jedoch 30.000 EUR.

- Die Leistung aus GAPcare darf zusammen mit der Entschädigung des Kaskoversicherers bzw. des gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherers den ursprünglichen Kaufpreis des Fahrzeuges nicht übersteigen. In einem solchen Fall wird die Leistung aus GAPcare entsprechend gekürzt.

§ 3 Welche Fahrzeuge sind versicherbar?

- Versicherbar sind Neuwagen bzw. Gebrauchtfahrzeuge (Personenkraftwagen, Wohnmobile) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t, sofern sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, noch keine 6 Jahre alt sind. Das Fahrzeug muss in Deutschland für den Betrieb, sowie auf den Antragsteller oder auf eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebt, oder mit dem Antragsteller verwandt ist (dazu gehören ausschließlich: Kinder, Mündel, Stief- und Pflegekinder sowie Eltern), als Fahrzeughalter zugelassen sein.
- Nicht versicherbar sind Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Fahrzeuge mit 3 Rädern, Taxen, Verkaufswagen, Mietwagen, Anhänger (z. B. Wohnwagen, Boatsanhänger), Quads, überwiegend gewerbliche genutzte Fahrzeuge, Busse, auf Pflege-, Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen (z. B. Malteser, DRK usw.) zugelassene Fahrzeuge, spezialangefertigte Fahrzeuge, Fahrzeuge die für Rennen, Rallies, Schrittmacherdienst, Geschwindigkeitstests oder zu jeglichem anderen Wettbewerb benutzt werden.

§ 4 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die entstehen,

- wenn der Fahrer des Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht über die vorgeschriebene Fahrerlaubnis verfügt;
- infolge des Genusses von Alkohol oder der Einnahme von Drogen oder Medikamenten,
- bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsveranstaltungen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportrennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungs-

schutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings;

- wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens wird die Leistung in einem der Schwere des Verhaltens entsprechenden Verhältnis gekürzt;
- mittelbar oder unmittelbar durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt oder Kernenergie;
- wenn der Totalschaden auf Verschleiß, Betriebsfehler oder technische Mängel zurückzuführen ist.

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall sind uns folgende Unterlagen bzw. Informationen zur Prüfung der Leistungspflicht einzureichen bzw. mitzuteilen:

- Bei einem Versicherungsfall sind uns grundsätzlich der Kaufvertrag und eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I als Nachweis für den Beginn des Versicherungsschutzes gem. § 4 Ziffer 1 einzureichen.
- Bei einem Totalschaden ist zusätzlich das Original der Abrechnung des Kaskoversicherers bzw. gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherers mit Angaben zum Wiederbeschaffungswert sowie eine Ermächtigung, den Kaskoversicherer bzw. gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer über die Umstände des Versicherungsfalles zu befragen, einzureichen. Wurde eine solche Abrechnung nicht erstellt, werden wir auf unsere Kosten ein Gutachten selbst in Auftrag geben bzw. erstellen.
- Bei einer Entwendung ist zusätzlich der Polizeibericht, der aufgrund der Entwendung des Fahrzeuges und die damit verbundene Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, einzureichen. Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, so müssen Sie uns dieses unverzüglich melden.
- Wir sind berechtigt, den Leistungsanspruch und die Leistungsentscheidungen der beteiligten Versicherer nachzuprüfen.

Angemessener Kaufpreis

Bei Gebrauchtwagen sind wir zudem berechtigt, den ursprünglich bezahlten Kaufpreis für den Gebrauchtwagen anhand der Überprüfung des Händlerverkaufspreises gemäß der Listen von EUROTAX-Schwacke oder einer vergleichbaren Organisation zu überprüfen und bei Überschreitung von mehr als 10 % entsprechend auf den Wert dieser Listen zu kürzen.

Bei Neuwagen wird der jeweilige Listenpreis des Herstellers zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusses als Obergrenze herangezogen.

- Durch zusätzliche Nachweise entstehende Kosten sind durch den Fahrzeughalter zu tragen.

§ 6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte.
- Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Versicherungsdauer

§ 7 Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

§ 8 Wann endet die Versicherung?

1. Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
 - a) Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
 - b) Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung und einer Vertragsdauer von einem Jahr oder mehr verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.
2. Die Versicherung endet – sofern tariflich nichts anderes vorgesehen ist – ggf. auch vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - a) Verkauf des versicherten Fahrzeugs;
 - b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles und zwar unabhängig davon, ob eine Leistungspflicht besteht;
 - c) bei Erreichen eines Fahrzeugalters von 8 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.

Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, uns diese Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Versicherungsbeitrag

§ 9 Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

1. Die Zahlweise der Beiträge zu dieser Versicherung kann dem Versicherungsschein entnommen werden.
2. Die Beiträge werden von uns eingezogen. Der Beitragspflichtige hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Die Zahlung kann auch an den Versicherungsvermittler erfolgen, sofern dies mit uns im Versicherungsschein vereinbart wurde.

§ 10 Wann ist der erste bzw. einmalige Beitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

1. Der erste bzw. einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
2. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so sind wir berechtigt – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Beitragspflichtige die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.
3. Ist der erste bzw. einmalige Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Beitragspflichtige die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Wann ist ein ggf. vorhandener Folgebeitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

1. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen.
2. Wird ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so erhält der Beitragspflichtige von uns eine Mahnung in Textform. Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist beglichen, so sind wir im Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Auf die Rechtsfolgen nach § 38 VVG wird in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hingewiesen.
3. Ist der Beitragspflichtige mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 12 Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?

1. Eine Beitragsanpassung führen wir durch, wenn dies aus versicherungstechnischen Gründen auf Basis einer Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, der sich aus dem direkt zurechenbaren Schadenaufwand und den damit verbundenen Kosten zusammensetzt. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven, risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.

Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt.

2. Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Im Falle der Erhöhung ist diese begrenzt auf einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft, höchstens jedoch 30 Prozent. Bei Einmalbeitragsversicherungen erfolgt eine Beitragsanpassung in Form einer Nachberechnung bzw. Rückvergütung. Der Versicherungsnehmer kann jedoch die Fortsetzung der Versicherung ohne Nachberechnung bzw. Rückvergütung verlangen, dafür aber mit entsprechend verringerten bzw. erhöhten Versicherungsleistungen. Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
3. Auf eine Anpassung des Beitrags weisen wir (z. B. mit der Beitragsrechnung) hin, bei einer Erhöhung einen Monat vor Wirksamwerden.

Der Versicherungsvertrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung einer Beitragserhöhung in Textform gekündigt oder eine Umstellung auf einen Tarif des Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangt werden.

Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.

Weitere Bestimmungen

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung der Anschrift des Fahrzeughalters ist uns unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls können Nachteile entstehen.
3. Bei einer Namensänderung gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Hält sich der Fahrzeughalter für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, sollte uns eine im Inland ansässige Person benannt werden, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen.

§ 14 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

1. Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt.

2. Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen ist in Textform hinzuweisen. Die neue Regelung nach Nr. 1 wird zwei Wochen nach dem Hinweis über die Änderung und der hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

§ 15 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Wo können Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung erhoben werden?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das örtliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das örtliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.